

SATZUNG

über die Straßenreinigung der Stadt Mittweida (Straßenreinigungssatzung)

Vom 26.11.2004

Der Stadtrat der Stadt Mittweida hat aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. 4/2003 vom 31.03.2003, S. 55) und den §§ 51 Abs. 5 und 52 Abs. 1 Nr. 12 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993, rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Oktober 2004 in seiner Sitzung am 25. November 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- 1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 51 Abs. 1 – 3 SächsStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und der Straßenreinigungsgebührensatzung auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke (Verpflichtete) übertragen.
- 2) Für Straßen, deren Reinigung einem besonderen öffentlichen Interesse unterliegt, übernimmt die Stadt Mittweida die Reinigungspflicht, soweit sie nach Abs. 1 auf die Eigentümer und Besitzer übertragen worden ist. Der Umfang der allgemeinen Straßenreinigungspflicht gem. § 7 a - c und der Winterdienst der §§ 11 – 13 bleiben davon unberührt.
- 3) Von den Eigentümern und Besitzern sowie Erbbauberechtigten von Grundstücken, die durch Straßen gem. Abs. 2 Satz 1 erschlossen werden, sind für die Reinigung Gebühren zu erheben. Die Festlegung der durch die Stadt Mittweida zu reinigenden Straßen und die Höhe der zu erhebenden Gebühren wird durch die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung der Stadt Mittweida (Straßenreinigungsgebührensatzung) geregelt.

§ 2

Geltungsbereich

Als Geltungsbereich sind bestimmt:

- 1) alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage.
- 2) alle öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, an die bebaute Grundstücke angrenzen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- 1) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

- 2) Zu den öffentlichen Straßen gehören:
Die Fahrbahn, Haltestellenbuchten, Parkbuchten, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Materialbuchten sowie Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleichlaufen (unselbstständige Rad- und Gehwege).
- 3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Natur nach bestimmten Teile der Straße ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen und Bankette). Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege (Zeichen 249 StVO)

§ 4 Verpflichtete

- 1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer oder Besitzer sowie Erbbauberechtigte. Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt gegenüber verantwortlich.
- 2) Sind nach dieser Satzung mehrere Anlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.
- 3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Anlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.
- 4) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder öffentlichen Weg, Platz angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.
- 5) Hintereinander zu der sie erschließenden Straße liegen Grundstücke, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Verpflichteten der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstücks, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke.
- 6) Verpflichtete sind auch Eigentümer oder Besitzer sowie Erbbauberechtigte, die von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt oder des Trägers der Straßenbaulast stehende unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 5 Meter beträgt.

§ 5 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- 1) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 – 8)
- 2) den Winterdienst (§§ 11 – 13)

§ 6

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- 1) Die Reinigungspflicht ist so durchzuführen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße durch Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigung umfasst das Beseitigen von Schmutz, Kehricht, Unkraut, Laub, Schlamm, Glas und Unrat sowie das Entfernen sonstiger den Verkehr behindernder oder gefährdender Gegenstände.
- 2) Der Kehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörben) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Brunnen) zugeführt werden.
- 3) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z.B. Frostgefahr, ausgerufenen Wassernotstand) dem entgegenstehen.
- 4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die zu reinigende Fläche nicht beschädigt.
- 5) Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

§ 7

Gegenstand der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a) Gehwege, Radwege, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
- b) Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle
- c) Böschungen, Stützmauern und ähnliches
- d) Straßen und Plätze, jeweils bis zur Straßen- oder Platzmitte (wenn es unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse zumutbar ist), auf Ein- oder Ausfahrten, Haltestellenbereiche der öffentlichen Verkehrsmittel, Parkbuchten, soweit sich diese im Anliegerbereich befinden

§ 8

Reinigungszeiten

Die Reinigung hat mindestens einmal wöchentlich zu erfolgen. Besondere Verschmutzungen infolge von Witterungseinflüssen oder Katastrophen verpflichten die Anlieger darüber hinaus zum sofortigen Reinigen.

§ 9

Reinigung der Fläche um Handelsobjekte

- 1) Das Reinigen der Flächen um Handelsobjekte, mobile Verkaufsstände usw., durch deren Betrieb eine Verschmutzung der Straße über das übliche Maß hinaus entsteht, ist durch den jeweiligen Betreiber durchzuführen. Den Verpflichteten nach dieser Satzung obliegende Reinigungspflicht bleibt davon unberührt.
- 2) Wer Waren zum sofortigen Verzehr veräußert, muss in der Nähe einen leicht zugänglichen Abfallbehälter aufstellen und für dessen regelmäßige Entleerung sorgen. Er ist ferner verpflichtet, in einem Umkreis von dreißig Metern von dem Ort, an dem er

sein Gewerbe betreibt, alle Rückstände im Zusammenhang mit den von ihm veräußerten Waren täglich, sofern es notwendig ist, auch mehrmals täglich, einzusammeln und zu beseitigen.

§ 10 Verschmutzung durch Abwässer

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen, dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkalien- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

§ 11 Winterdienst

- 1) Die Gehwege nach § 3 Abs. 3 sind von den Verpflichteten auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Fußgängerverkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist, sie sind in der Regel mindestens auf 1 Meter Breite zu räumen. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- 2) Die vom Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.
- 3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen.
- 4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden.
- 5) An unmittelbaren Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel auf Gehwegen müssen diese so von Schnee freigehalten werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- 6) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 2) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- 7) Die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe sind bei Tauwetter so frei zu machen, dass das Schmelzwasser abfließen kann.

§ 12 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- 1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege (§ 3 Abs. 3) und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 11 Abs. 3) so rechtzeitig zu bestreuen, dass die von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 11 Abs. 1 zu räumende Fläche.
- 2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand oder Splitt zu verwenden. Das Streumaterial ist nicht den an Straßen für Notbestreuungen bereitgestellten Streugutbehältern zu entnehmen.
- 3) Die Verwendung von auftauenden Streumitteln, wie Salz oder salzhaltige Stoffe ist grundsätzlich nur in Ausnahmefällen zulässig, beispielsweise bei Eisregen und auf stark

geneigten Strecken (> ca. 7 %), wenn die Begehbarkeit allein mit Sand oder Splitt nicht erreicht werden kann. Der Einsatz ist so gering wie möglich zu halten.

- 4) § 11 Abs. 2 und 5 gilt entsprechend.
- 5) Das Streugut ist spätestens nach der Frostperiode von den Verpflichteten entsprechend der zu reinigenden Flächen nach § 7 zu beseitigen.

§ 13

Zeiten für den Winterdienst und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege müssen werktags bis 07:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Die Pflicht endet um 20:00 Uhr.

§ 14

Sonderregelungen

- 1) Für neu mit Natursteinen gepflasterte Straßen ist für die Dauer von einem Jahr nach Fertigstellung aus technischen Gründen die maschinelle Reinigung nicht zulässig. Zeitliche und räumliche Daten werden vorhabenbezogen den Verpflichteten bekannt gegeben.
- 2) Für besondere Fläche mit Ausstattungen (z.B. Brunnen, Denkmale o.ä.) werden mit den jeweils Verpflichteten besondere Regelungen getroffen.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 6 Abs. 1 i.V.m. § 8 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
 2. entgegen § 6 Abs. 2 den Straßenkehrriech nicht ordnungsgemäß beseitigt,
 3. entgegen § 6 Abs. 5 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, frei hält,
 4. entgegen § 9 Abs. 1 und 2 das Reinigen der Flächen um Handelsobjekte nicht durchführt,
 5. entgegen § 10 die Straßen mit Abwässern verunreinigt,
 6. entgegen § 11 Abs. 1 die Flächen, für die die Verpflichteten verantwortlich sind, nicht vom Schnee oder auf tauendem Eis innerhalb der in § 13 genannten Zeiten räumt,
 7. entgegen § 11 Abs. 3 und 5 keinen Zu-/Abgang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang bzw. zur Haltestelle räumt,
 8. entgegen § 11 Abs. 7 die Straßenrinnen und Straßeneinläufe nicht frei hält, so dass das Schmelzwasser nicht ablaufen kann,
 9. entgegen § 12 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Flächen, für die die Verpflichteten verantwortlich sind, nicht in den in § 13 genannten Zeiten ordnungsgemäß streut,
 10. entgegen § 12 Abs. 4 Streugut aus Streugutbehältern entnimmt,
 11. entgegen § 12 Abs. 7 das Streugut spätestens nach der Frostperiode von den nach § 7 zu reinigenden Flächen nicht räumt,
 12. entgegen § 14 Abs. 1 die maschinelle Kebrung durchführt.

- 2) Die in Abs. 1 genannten Ordnungswidrigkeiten können gem. § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.
- 3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i.V.m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Stadt.

§ 16

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Mittweida – Straßenreinigungssatzung – vom 12.03.1996 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 01.12.2000 außer Kraft.

§ 17

Schlussbestimmung

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO): Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mittweida, den 26.11.2004

Damm
Bürgermeister